

## § 2

## Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(2) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseeleentag, sowie den 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler kann der Landesschulrat für einzelne Schulen auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären;
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1);
- e) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

Abweichend davon kann der Landesschulrat nach Anhören der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche verlegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegten Semesterferien anzustreben. Eine solche Verordnung ist spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2 . . .

3 . . .

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseeleentag, sowie der 15. November;
- b) **der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt;** die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler kann der Landesschulrat für einzelne Schulen auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären;
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1);
- e) **der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.**

(5) In jedem Unterrichtsjahr können für Elternsprechtage vom Bezirksschulrat, wenn mit der sonst schulfreien Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann, bis zu zwei Tagen und aus weiteren Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Landesschulrat ein Tag, in besonderen Fällen ein weiterer Tag, durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

(6) Das Ausmaß einer Verringerung der schulfreien Tage unter das sich aus dem Abs. 4 lit. b, c, d und e und aus dem Abs. 5 ergebende Höchstmaß kann vom Landesschulrat den Hauptferien zugeschlagen werden.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklärt werden — und zwar bis zu einem Ausmaß von drei Tagen vom Bezirksschulrat nach Anhörung des Landesschulrates, für mehr als drei Tage vom Landesschulrat. Entfallen hiedurch mehr als drei Schultage, so hat der Landesschulrat die Einbringung anzuordnen; beträgt der Entfall bis zu drei Schultage, so kann die Einbringung durch den Landesschulrat angeordnet werden. Die Einbringung kann durch Verminderung der Hauptferien sowie der schulfrei erklärten Tage mit Ausnahme der im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(8) Für Volksschulen, Sonderschulen — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — und für Polytechnische Lehrgänge kann der Landesschulrat durch Verordnung den Samstag schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Befragung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung ist jedenfalls zu bestimmen, daß Erziehungsberechtigte und Lehrer vor der Befragung über eine solche Maßnahme und deren Konsequenzen zu informieren sind und daß eine Schulfreierklärung nur dann ausgesprochen werden darf, wenn sich die Erziehungsberechtigten und Lehrer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für diese Maßnahme ausgesprochen haben.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Landesschulrat für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklären, sofern nicht bereits aufgrund des Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

(5) In jedem Unterrichtsjahr können für Elternsprechtage vom Bezirksschulrat, wenn mit der sonst schulfreien Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann, bis zu zwei Tagen und aus weiteren Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Landesschulrat ein Tag, in besonderen Fällen ein weiterer Tag, durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

Weiters kann bis spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres der vor den Semesterferien liegende Samstag vom Landesschulrat durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

6 ..  
T ..  
S ..  
S ..

§ 5  
Schuljahr

1.  
(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September. An lehrgangsmaßige Berufsschulen kann, sofern es die Lehrgangseinteilung erfordert, für einzelne Lehrberufe der Beginn des Schuljahres am ersten Werktag im September erfolgen. Das Schuljahr dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

2.,  
(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen spätestens am Montag nach dem zweiten Samstag im Juli und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Der Landesschulrat hat nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates alljährlich den kalendermäßigen Beginn der Hauptferien unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.

(3) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(4) An lehrgangsmaßige Berufsschulen beginnt der 1. Lehrgang mit dem Schuljahr. Der letzte Lehrgang endet mit dem Beginn der Hauptferien. Der Landesschulrat hat nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates alljährlich den kalendermäßigen Beginn und das Ende der Lehrgänge durch Verordnung festzulegen.

(5) Innerhalb des Unterrichtsjahres sind Schultage:

- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche.
- b) an lehrgangsmaßige Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
- c) an saisonmäßige Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird.

soweit diese Tage nicht gemäß den folgenden Bestimmungen schulfrei sind.

3.  
(3) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

Abweichend davon kann der Landesschulrat nach Anhören der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche verlegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegten Semesterferien anzustreben. Eine solche Verordnung ist spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

4.  
5.

§ 3

Schultag

(1) Die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen und darf, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, am Vormittag fünf Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Eine Überschreitung bedarf der Bewilligung des Bezirksschulrates.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse oder die organisatorischen Gegebenheiten der Schule bedingen, kann der Bezirksschulrat in Ausnahmefällen anordnen, daß der Unterricht bereits zwischen 7 und 8 Uhr beginnt und ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauert. Am Samstag ist der Unterricht spätestens um 12.30 Uhr zu beenden.

3) Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Beim geteilten Unterricht hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

§ 3

Schultag

(1) Die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen und darf, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, am Vormittag fünf Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Am Samstag ist der Unterricht spätestens um 12 Uhr zu beenden.

Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Beim geteilten Unterricht hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können vom Bezirksschulrat aus zwingenden Gründen, insbesondere aus Gründen des Schülertransportes, unter Bedachtnahme auf die psychische und physische Belastbarkeit der Schüler genehmigt werden. Dabei darf der Unterricht nicht vor 7 Uhr beginnen und erst ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Er hat an Samstagen spätestens um 12.30 Uhr zu enden.

6) Innerhalb eines Unterrichtsjahres sind schulfrei:

- a) die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 15. November (Landesfeiertag), der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche;
- b) die Tage der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien und der Pfingstferien;
- c) der einem gemäß lit. a schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(7) An ganzjährigen und saisonmäßigem Berufsschulen dauern:

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, dann ist auch der 8. Jänner schulfrei;
- b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nachstfolgenden Samstag;
- c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

(8) An lehrgangsmaßiger Berufsschulen hat der Landesschulrat anlässlich der Festlegung der Lehrgänge gemäß Abs. 4 den Umfang der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien derart durch Verordnung festzulegen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe in jedem Lehrgang um nicht mehr als höchstens ein Zehntel unterschritten wird. Dabei können maximal dauern

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, können die Weihnachtsferien bis 8. Jänner erstreckt werden; aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, insbesondere wegen der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern können für Schüler der in Betracht kommenden Lehrberufe die Weihnachtsferien bereits am letzten Samstag vor dem 23. Dezember beginnen;
- b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nachstfolgenden Samstag;
- c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

(7) An ganzjährigen und saisonmäßigem Berufsschulen dauern:

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, dann ist auch der 8. Jänner schulfrei;
- b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nachstfolgenden Samstag, sofern nicht eine Verlegung nach Abs. 3 erfolgt;
- c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

(8) An lehrgangsmaßiger Berufsschulen hat der Landesschulrat anlässlich der Festlegung der Lehrgänge gemäß Abs. 4 den Umfang der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien derart durch Verordnung festzulegen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe in jedem Lehrgang um nicht mehr als höchstens ein Zehntel unterschritten wird. Dabei können maximal dauern

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, können die Weihnachtsferien bis 8. Jänner erstreckt werden; aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, insbesondere wegen der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern können für Schüler der in Betracht kommenden Lehrberufe die Weihnachtsferien bereits am letzten Samstag vor dem 23. Dezember beginnen;
- b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nachstfolgenden Samstag, sofern nicht eine Verlegung nach Abs. 3 erfolgt;
- c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

(9) Der Landesschulrat kann in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage, nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung schulfrei erklären.

(10) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Dabei ist zumindest die Einbringung von soviel Schulzeit anzuordnen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht um mehr als 10 Prozent unterschritten wird. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

## Artikel II

Verordnungen zur Verlegung des Beginnes der Semesterferien und des zweiten Semesters im Schuljahr 1988/89 können abweichend vom § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3, jeweils letzter Satz, bis 30. Juni 1988 erlassen werden.